

_		_	
Besc	hlu	gvor	lage

Vorlage-Nr. 2/1075/III/61

	t			
	X	öffentlich	nicht öffentlich	
Arnt	Datum VEntw.:			
Planungsamt	30.07.1997	KJ-SVV:		
3eratungsfolge	Sitzungstermin		Sitzungstermin	
^{1.} Bauausschuß	06.08.97 3 Stadtveror	dnetenvers.	20.08.97	
	1 1		1	

Beratungsgegenstand:

Hauptausschuß

Vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes
 A II "Industrie- und Gewerbegebiet Nord" (nördl. Gebietsteil)

18.08.97 4

Beschlußentwurf:

- a) Es wird festgestellt, daß die Änderung und Ergänzung die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt.
- b) Die von der Änderung berührten Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB beteiligt worden. Das Ergebnis ist in der Anlage 1 dargestellt.
- c) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) die 2. Vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes A II "Industrie- und Gewerbegebiet Nord" (nördlicher Gebietsteil) als Satzung (Anlage 2).
- d) Die Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.

Be	ratungsei	gebi	nis:							11.4
	Sitzung am	TOP	Einstim	mig Mit Stimmen- mehrheit	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Enthal- tungen	it. Beschluß- entwurf	abweichen- de(r) Empf./ Beschluß	Unterschrift d. Protokollf.
			a)							
			b)							
			c)							
			d)						<u> </u>	
2.			a)							
			b)							
	1		c)							
			d)							
3.			a) X		21		1	×		
	2		b) X	<i>,</i>	21		1	×		
	20.8.97	10	c) X		21		1	×		leo.
			d) 🗴		27		1	X		/
4.			a)							
			b)						<u> </u>	
			c)							
		1	d)				1	1		



Seite

2

Vorlage-Nr.

2/1075/III/61

Begründung:

1. Änderungsanlaß

Die Arbeitsgemeinschaft Windkraftanlage Prenzlau Nord mit Sitz in 17309 Nechlin, Dorfstraße 7 beabsichtigt, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Windkraftanlage mit 100 m Nabenhöhe zu errichten. Das bedeutet, daß die bauliche Anlage bis zur Rotorspitze eine Höhe von 135 m über Oberkante Gelände erreichen wird.

Im Bebauungsplan ist die maximale Höhe baulicher Anlagen mit 43,21 m über Höhe Null festgesetzt. Die Windkraftanlage ist deshalb nach der derzeit gültigen Fassung des Bebauungsplanes nicht zulässig.

Der Landkreis Uckermark will im Planbereich einen Feuerwehrstützpunkt mit Schlauchturm errichten. Der Schlauchturm wird ebenfalls die derzeit zulässige Maximalhöhe baulicher Anlagen überschreiten.

Die M. Hartmann GmbH & CO KG aus Augsburg hat die Absicht, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einen Betrieb zur Herstellung von Dämmstoffen aus Flachsfasern aufzubauen. In diesem Zusammhang sollen ebenfalls Windkraftanlagen errichtet werden.

2. Konfliktlösung

Die Bebauungsvorstellungen der drei unter Pkt. 1 genannten Bauherren kollidieren mit der im Bebauungsplan festgesetzten Maximalhöhe für bauliche Anlagen. Dieser Konflikt kann durch eine Neuordnung der Höhenfestsetzung gelöst werden. Als Lösungsweg wird das Zulassen von Ausnahmen von Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Absatz 1 BauGB gewählt. Die Festsetzung von Ausnahmen muß nach Art und Umfang vorgesehen werden.

3. Vorgesehene Änderungen

Auf der Planzeichnung wird eine zusätzliche textliche Festsetzung angebracht. Sie hat folgenden Wortlaut:

"B <u>Ausnahmen</u> (gemäß § 31 Absatz 1 BauGB)

- (1) Von der für die Baugebiete im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes festgesetzten Maximalhöhe kann ausnahmsweise abgewichen werden, in dem Windräder und turmartige Bauwerke eine maximale Höhe von 117 m über Gelände haben dürfen.
- (2) Für das Grundstück (Teilfläche von ca. 4 000 m² des derzeitigen Flurstückes 53/3 der Flur 1 in der Gemarkung Prenzlau), darf in diesem Einzelfall die Maximalhöhe der baulichen Anlagen bis 166 m über Höhe Null betragen."

Seite	3		
-------	---	--	--

Vorlage-Nr. 2/1075/III/61

-	••			
He	grü	nd	เมก	a
~				3

4. Vorgesehene Ergänzungen

- 4.1 Auf der Planzeichnung wird das Grundstück, für das die textliche Festsetzung B (2) gilt, gekennzeichnet und vermaßt.
- 4.2 Im Zentrum der Wendeschleife am Nordende der Planstraße D wird die Geländehöhe (30,50 m über Null) eingetragen, die den Höhenbezug für das künftige Grundstück der Arbeitsgemeinschaft Windkraftanlage Prenzlau Nord bildet.
- 4.3 Die bisher vermessenen Flurstücke wurden in die Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme aufgenommen.
- 4.4 In die Planzeichnung wird folgender Hinweis eingetragen: Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des Brandenburgischen Landesamts für Verkehr und Straßenbau, Dezernat Luftfahrt, mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen sowie die Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

B. Hoppe		•
Amtsleiter des federführenden Amtes	Dezernent des federführenden Amites	Dezernent des mitwirkenden Amte

Mitzeichnung der Rechtsabteilung

Mitzeichnung des Kämmerers

Auszug aus dem B-Plan der Stadt Prenzlau A II "Industrie- u. Gewerbegebiet Nord" (nördlicher Gebietsteil)

Textliche Festsetzung

"B Ausnahmen (gemäß § 31 Absatz 1 BauGB)

- (1) Von der für die Baugebiete im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes festgesetzten Maximalhöhe kann ausnahmsweise abgewichen werden, indem Windräder und turmartige Bauwerke eine maximale Höhe von 117 m über Gelände haben dürfen.
- (2) Für das Grundstück (Teilfläche von ca. 4 000 m² des derzeitigen Flurstückes 53/3 der Flur 1 in der Gemarkung Prenzlau), darf in diesem Einzelfall die Maximalhöhe der baulichen Anlagen bis 166 m über Höhe Null betragen."

Begründung

zur 2. Vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes A II "Industrie- und Gewerbegebiet Nord" (nördlicher Gebietsteil)

1. Anderungsanlaß

Die Arbeitsgemeinschaft Windkraftanlage Prenzlau Nord mit Sitz in 17309 Nechlin, Dorfstraße 7 beabsichtigt, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Windkraftanlage mit 100 m Nabenhöhe zu errichten. Das bedeutet, daß die bauliche Anlage bis zur Rotorspitze eine Höhe von 135 m über Oberkante Gelände erreichen wird.

Im Bebauungsplan ist die maximale Höhe baulicher Anlagen mit 43,21 m über Höhe Null festgesetzt. Die Windkraftanlage ist deshalb nach der derzeit gültigen Fassung des Bebauungsplanes nicht zulässig.

Der Landkreis Uckermark will im Planbereich einen Feuerwehrstützpunkt mit Schlauchturm errichten. Der Schlauchturm wird ebenfalls die derzeit zulässige Maximalhöhe baulicher Anlagen überschreiten.

Die M. Hartmann GmbH & CO KG aus Augsburg hat die Absicht, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einen Betrieb zur Herstellung von Dämmstoffen aus Flachsfasern aufzubauen. In diesem Zusammhang sollen ebenfalls Windkraftanlagen errichtet werden.

2. Konfliktlösung

Die Bebauungsvorstellungen der drei unter Pkt. 1 genannten Bauherren kollidieren mit der im Bebauungsplan festgesetzten Maximalhöhe für bauliche Anlagen. Dieser Konflikt kann durch eine Neuordnung der Höhenfestsetzung gelöst werden. Als Lösungsweg wird das Zulassen von Ausnahmen von Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Absatz 1 BauGB gewählt. Die Festsetzung von Ausnahmen muß nach Art und Umfang vorgesehen werden.

3. Vorgesehene Anderungen

Auf der Planzeichnung wird eine zusätzliche textliche Festsetzung angebracht. Sie hat folgenden Wortlaut:

- "B <u>Ausnahmen</u> (gemäß § 31 Absatz 1 BauGB)
 - (1) Von der für die Baugebiete im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes festgesetzten Maximalhöhe kann ausnahmsweise abgewichen werden, indem Windräder und turmartige Bauwerke eine maximale Höhe von 117 m über Gelände haben dürfen.
 - (2) Für das Grundstück (Teilfläche von ca. 4 000 m² des derzeitigen Flurstückes 53/3 der Flur 1 in der Gemarkung Prenzlau), darf in diesem Einzelfall die Maximalhöhe der baulichen Anlagen bis 166 m über Höhe Null betragen."

4. Vorgesehene Ergänzungen

- 4.1 Auf der Planzeichnung wird das Grundstück, für das die textliche Festsetzung B (2) gilt, gekennzeichnet und vermaßt.
- 4.2 Im Zentrum der Wendeschleife am Nordende der Planstraße D wird die Geländehöhe (30,50 m über Null) eingetragen, die den Höhenbezug für das künftige Grundstück der Arbeitsgemeinschaft Windkraftanlage Prenzlau Nord bildet.
- 4.3 Die bisher vermessenen Flurstücke wurden in die Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme aufgenommen.
- 4.4 In die Planzeichnung wird folgender Hinweis eingetragen:
 "Die Windkraftanlagen sind nach Haßgabe des Brandenburgischen Landesamts für Verkehr und Straßenbau, Dezernat
 Luftfahrt, mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu
 versehen sowie die Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.